



öffentliche Sitzungsvorlage

Werkausschuss für den Eigenbetrieb Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb am 15.11.2022

Amt: 87 Eigenbetrieb Kempten Messe- und Veranstaltungsbetrieb
Verantwortlich: Michaela Waldmann, Geschäftsführerin Eigenbetrieb KMV
Vorlagennummer: 2022/87/388

TOP 5

Wochenmarkt - Satzungsänderung; Gutachten

Sachverhalt:

Rückwirkend auf die bereits angekündigte Satzungsänderung/-anpassung über den Wochenmarkt wurde in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Rechts- und Standesamt der Stadt Kempten (Allgäu) eine Anpassung der Satzung vorgenommen.

Bereits in der Sitzung des Werkausschusses vom 28. Juli 2021 wurde die Aufnahme spezieller Richtlinien für teilnehmende Imbissstände für nötig empfunden. Des Weiteren wurde die Satzung über den Wochenmarkt vom 19. April 1984 im Allgemeinen zeitgemäß aktualisiert und wiederkehrende Formulierungen angeglichen, um ein einheitliches und nachvollziehbares Gesamtbild zu schaffen.

Es wurde ein neuer Paragraph (§ 5 Imbissstände) erarbeitet, der klare Regelungen für alle Imbiss-Stände schaffen und verankern soll. Dieser legt unter anderem die jeweiligen Umgriffsflächen fest, welche hinsichtlich der bestehenden Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege für die Stände freigegeben werden. Wichtig war auch, den Begriff „Imbissstand“ genau und verständlich zu definieren.

Der aktuelle Entwurf der Wochenmarktsatzung wurde den Marktsprechern im Vorfeld vorgestellt und einvernehmlich diskutiert.

§ 5 Imbissstände

(1) Imbissstände werden als Standplätze betrieben, die Speisen und Getränke vor Ort zubereiten und zum Direktverzehr anbieten oder vorproduzierte Speisen und Getränke zum Direktverzehr anbieten.

(2) Für Imbissstände gilt:

1. Es dürfen bis zu drei Stehtische mit einem Durchmesser maximal 100 cm im näheren Umgriff des Imbissstandes aufgestellt werden.
2. Stehtische sind so aufzustellen, dass sie nicht in den von der Marktaufsicht festgelegten Verkehrsflächen stehen.
3. Stehtische dürfen nicht vor benachbarte Standplätze gestellt werden.
4. Das Aufstellen weiterer Stehtische ist bei der Marktaufsicht schriftlich zu beantragen.
5. Alkoholische Getränke dürfen nicht ausgeschenkt werden.

6. § 6 Abs. 1 ist zu berücksichtigen.
7. Die Marktaufsicht kann vor Ort die unverzügliche Verschiebung der Stehtische anordnen.

Gutachtensvorschlag:

Der Werkausschuss nimmt Kenntnis von der überarbeiteten Satzung über den Wochenmarkt (Wochenmarktsatzung) und empfiehlt dem Stadtrat, die Änderung entsprechend dem vorgelegten Entwurf zu beschließen.

Anlage:

Entwurf „Satzung über den Wochenmarkt (Wochenmarktsatzung)“